

9. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 15.01.2019

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 9. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nicht rechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

2. § 13 Abs. 2, Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Urnenwahlgrabstätten, pflegefreie zweistellige Urnenwahlgrabstätten, pflegefreie zweistellige Urnenwahlbaumgrabstätten (§ 16 Abs. 2)

3. § 15 Abs. 9 wird um den folgenden 3. Satz ergänzt:

Im Falle der Verlängerung und des Wiedererwerbs finden die Gebühren Anwendung, die nach der Gebührensatzung entsprechend der Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs gültig sind.

4. § 23 Abs. 1, Buchstabe e), Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den pflegefreien Reihengräbern, pflegefreien Urnenreihengräbern, pflegefreien zweistelligen Urnenwahlgräbern, pflegefreien Urnenreihenbaumgräbern und pflegefreien zweistelligen Urnenwahlbaumgräbern werden Basisplatten in einer Größe von 55 x 70 x 5 cm bodenbündig verlegt.

5. § 23 Abs. 1, Buchstabe e), Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Urnenreihenbaumgrabstätten und Urnenwahlbaumgrabstätten ist die Errichtung von stehenden Grabmalen und Kissensteinen nicht gestattet.

6. § 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

Im Fall von Grabmalern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel rügt.

Kerpen, 15.01.2019



Dieter Spürck
Bürgermeister